

§ 2228 BGB

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der nach § [2198 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) , § [2199 Abs. 3 BGB](#), § [2202 Abs. 2 BGB](#), § 2226 Satz 2 [BGB](#) abgegebenen Erklärungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.